

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 11.11.1831 publ. 16.11.1831

dem Wirth Dierk Gerdes zu Moorhausen gehoben werden.

Von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen oder Schlitten, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 3 Groten.

Von einem unbeladenen hiesigen Bauernwagen oder Schlitten für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten.

Von einem Reiter 2 Grote.

Für Hand- oder Koppelpferde, Esel und Hornvieh à Stück 1 Groten.

Für Ziegen, Schafe, Schweine à Stück $\frac{1}{2}$ Gr.

Das Weggeld wird in Courant bezahlt, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Nov., publ. den 16. Nov. 1831.

betreffend das
Schlachten auf-
serhalb der
Stadt.

In der Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 20. Febr. 1826. ist unter Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung